

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Kahlefeld und Anja Kofbinger (GRÜNE)**

vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2020)

zum Thema:

Provokation statt Deeskalation: Worin bestand die Polizeistrategie bei der Räumung der Kiezkeipe „Syndikat“ am 7.8.2020?

und **Antwort** vom 27. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Aug. 2020)

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE) und
Frau Abgeordnete Anja Kofbinger (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24533
vom 10. August 2020
über Provokation statt Deeskalation: Worin bestand die Polizeistrategie bei der
Räumung der Kiezkneipe „Syndikat“ am 7.8.2020?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nachdem die Demonstration gegen die Räumung des „Syndikats“ am 17.7.2020 angemeldet worden war, ist von der Versammlungsbehörde am 20.7.2020 der politische Charakter der Veranstaltung bezweifelt worden: Wie konnte es dazu kommen? Wie konnte wirklich jemand glauben, dass diese Veranstaltung unpolitisch sein könnte?

Zu 1.:

Die in Rede stehende Versammlung war vom 6. August 2020, 20:00 Uhr bis zum 7. August 2020, 10:00 Uhr für einen Zeitraum von insgesamt 14 Stunden angemeldet worden. Die Anmeldung enthielt dabei keine Angaben zum Ablauf der Versammlung, sondern listete lediglich die vorgesehenen technischen Hilfs- und Einsatzmittel auf. Aufgabe der Versammlungsbehörde ist es unter anderem zu prüfen, ob es sich bei als Versammlung angemeldeten Veranstaltungen oder Aktionen um eine Versammlung gemäß Artikel 8 Grundgesetz (GG) und Artikel 26 Verfassung von Berlin handelt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes schützt Artikel 8 GG die Freiheit der Versammlung als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Das Grundrecht ist insofern auf eine kollektive Meinungskundgabe ausgerichtet. Für die Eröffnung des Schutzbereiches des Artikel 8 GG reicht es hierbei nicht aus, dass die Teilnehmenden bei ihrem gemeinschaftlichen Verhalten durch irgendeinen Zweck miteinander verbunden sind. Da die Versammlungsanmeldung vom 17. Juli 2020 keine prüffähigen Angaben hinsichtlich des Versammlungscharakters enthielt, wurde seitens der Versammlungsbehörde mit E-Mail vom 20. Juli 2020 um Übersendung eines Ablaufplanes gebeten, um eine entsprechende Bewertung und Einordnung vornehmen zu können.

2. Warum wurde erst am 5.8.2020 ein Kooperationsgespräch angeboten?

Zu 2.:

Ob und wann ein Kooperationsgespräch durchgeführt wird, entscheidet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei setzen Kooperationsgespräche nicht

zwingend ein physisches Treffen der Beteiligten voraus, vielmehr finden derartige Kooperationen regelmäßig im Wege des Schriftverkehrs statt.

So trat die Versammlungsbehörde nach Eingang der Anmeldung über die Internetwache der Polizei Berlin am 17. Juli 2020 bereits am 20. Juli 2020 mit einer E-Mail an den Anmelder heran, in der der Anmelder um Übermittlung weiterer Informationen zum beabsichtigten Ablauf der wegen ihrer geplanten Dauer von 14 Stunden nicht alltäglichen Kundgebung gebeten wurde.

Das in der weiteren Folge vereinbarte Kooperationstreffen fand am 5. August 2020 statt. Dieser Zeitpunkt war unter Würdigung aller Umstände angemessen und die Versammlungsdurchführung nicht erkennbar gefährdet.

3. Warum war die Versammlungsbehörde für Anmelder bzw. ihr Anwält*innen erreichbar?

Zu 3.:

Die Versammlungsbehörde stand sowohl mit der anmeldenden Person als auch dem vertretenden Rechtsanwalt im E-Mail-Kontakt. Eine Erreichbarkeit war daher gegeben.

4. Warum wurde nicht – spätestens nach den Vorfällen in Neukölln am Wochenende vor dem Räumungstermin – von der Versammlungsbehörde das Gespräch mit den Veranstalter*innen gesucht?

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu 3. verwiesen.

5. Welche „Strategie“ hat die Polizei mit ihrer Abriegelung weiter Teile des Schiller-Kiezes verfolgt?

Zu 5.:

Zur Abwehr von Gefahren im Zusammenhang mit dem Räumungstermin am 7. August 2020 wurde im Tagesverlauf des 6. August 2020 durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin damit begonnen, einen kleinen Teil der Neuköllner Weisestraße abzusperren, um dort den Personen- und Fahrzeugverkehr einzuschränken.

Diese technisch unterstützten Absperrungen wurden nach Vollstreckung des Räumungstitels zeitnah wieder aufgehoben. Während der ganzen Zeit war es Anwohnenden, Gewerbetreibenden, Angehörigen von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstig Berechtigten – u.a. Mandatstragenden, Medienvertretenden – möglich, diese zu passieren.

In anderen Teilen des Kiezes wurden überwiegend situativ und zumeist auch nur kurzfristig Absperrmaßnahmen im Zusammenhang mit der Versammlungslage oder aufgrund von spontan entstandenen Menschenansammlungen erforderlich, insbesondere dann, wenn aus diesen heraus z.B. gewalttätige Aktionen begangen wurden oder zu entstehen drohten.

6. Wie viele Beamte waren eingesetzt? Wie viele Fahrzeuge, Hubschrauber, Lichtmasten etc. waren im Einsatz? Die angemeldete Versammlung endete am 7.8.2020 um 10 Uhr: Wann hatte der Polizeieinsatz zu ihrer „Sicherung“ begonnen (regelmäßige Streifenfahrten bereits am 5.8. etc.)? Wie viele Dienststunden sind für diesen Einsatz angefallen? Wie viele Autos wurden in den betroffenen Straßen umgesetzt?

Zu 6.:

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit für Kräfteablösungen im Rahmen der Arbeitszeitbestimmungen und in wechselnden Führungs- und

Unterstellungsverhältnissen wurden vom 6. August 2020, 12.00 Uhr, bis 7. August 2020, 05.00 Uhr, 395 sowie vom 7. August 2020, 05.00 Uhr, bis 8. August 2020, 04.00 Uhr, in der Summe 1.228 Polizeidienstkräfte eingesetzt. Dabei entstanden insgesamt 14.257 Dienstkräftestunden.

Im genannten Zeitraum kamen ein Polizeihubschrauber und drei Lichtmastkraftwagen zum Einsatz. Die Anzahl der überwiegend für den reinen Kräfortransport verwendeten Fahrzeuge wird von der Polizei Berlin statistisch nicht erhoben.

Die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gesamteinsatzlage rund um die Räumung des Szenelokals „Syndikat“ begannen mit einem später aufwachsenden Personaleinsatz in den Mittagsstunden des 6. August 2020. Dazu gehörten auch Vorbereitungen für den Schutz der angemeldeten Versammlungen. Dass die Polizei Berlin im Vorfeld von Einsätzen je nach Anlass Einsatzräume entweder gesondert oder im Rahmen des normalen Funkwageneinsatzdienstes ggf. verstärkt bestreifen lässt, um jedwede Erkenntnis in ihre fortlaufende Lagebeurteilung einfließen zu lassen, ist obligatorisch und für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung unerlässlich. Vor dem Hintergrund eigens eingerichteter Sicherheitshaltverbote im Bereich der Weisestraße wurde eine Fahrzeugumsetzung erforderlich.

7. Wie viele Personen wurden verhaftet? Mit welchen Begründungen?

Zu 7.:

Im Zeitraum vom 6. August 2020, 12.00 Uhr bis 8. August 2020, 04.00 Uhr, wurden insgesamt 104 freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchgeführt. Diese erfolgten aufgrund festgestellter Straftaten wie Landfriedensbrüchen in besonders schwerem Fall, gefährliche Körperverletzungen, tätliche Angriffe, Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte, Sachbeschädigungen, Nötigungen, Beleidigungen sowie durch Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, aber auch durch die Notwendigkeit zur Erteilung qualifizierter Platzverweisungen. Im Tagesverlauf des 7. August 2020 wurde fünf Personen wegen besonders schwerem Landfriedensbruch die Freiheit entzogen.

8. Wie viele Demonstrant*innen und Polizist*innen wurden verletzt?

Zu 8.:

Während des Einsatzgeschehens im Zeitraum vom 6. August 2020, 12.00 Uhr bis 8. August 2020, 04.00 Uhr, wurden insgesamt 48 Polizeidienstkräfte verletzt. Über verletzte Versammlungsteilnehmende liegen dem Senat keine Informationen vor.

Berlin, den 27. August 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport